

D 4 Rassespezifischer Anhang/Shiba zur Zuchtordnung (Stand 07/12)

Ergänzend zur Zuchtordnung gelten für die Rasse Shiba nachfolgend beschriebene Regelungen.

Rassespezifische Haltungs-und Aufzucht Kriterien

In Ergänzung der Mindestanforderungsordnung an die Haltung von Nordischen Hunden (MAO) ist die Zwingeraufzucht nicht zulässig. Dies bedeutet, die Aufzucht der Welpen hat ausschliesslich nach III b der MAO im Haus zu erfolgen.

Rassespezifische Untersuchungen Hüftgelenksdysplasie

Zuchttiere mit HD C1 dürfen mit HD A oder B verpaart werden.

Zuchttiere mit HD C2 dürfen nur mit HD A verpaart werden.

Zuchttiere mit HD C1 werden für 2 Würfe mit Nachzuchtbeurteilung zugelassen. Mehr als 50 % der Welpen aus beiden Würfen müssen einen besseren HD Grad aufweisen. Dabei spielt es keine Rolle aus welchem Wurf die Welpen sind.

Zuchttiere mit HD C2 werden für einen Wurf mit Nachzuchtbeurteilung zugelassen. Für die NZB müssen mehr als 50% der Welpen einen besseren HD Grad aufweisen.

Ist die NZB erfüllt, wird das Zuchttier ohne weitere NZB gemäß Zuchtordnung zur Zucht zugelassen.

Rassespezifische Untersuchungen Augenuntersuchung

Anlässlich der ZZL ist das Untersuchungsergebnis der AU vorzulegen. Die AU hat lebenslange Gültigkeit und muß nicht wiederholt werden.

Rassespezifische Zuchtkriterien

Zuchtzulassung

Für den Shiba, der eine ZZL ohne Auflagen erhalten hat, gilt folgende ZZL Regelung

- Bei Hündinnen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr
- Bei Rüden auf Lebzeit
- Keine Wiederholungs-ZZL

Häufigkeit des Zuchteinsatzes

Pro Kalenderjahr darf aus einer Hündin nur ein Wurf gezogen werden, eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe aufziehen.